

Für Unfallversicherungen bei folgenden Berufen:

Arzt/Ärztin, Arzthelfer/-in, Arztsekretär/-in, Sanitäter/-in, Rettungsassistent/-in, Zahnarzt/-ärztin, Zahnarzthelfer/-in, Zahntechniker/-technikerin, Medizinisch-technischer Assistent/-in, Heilpraktiker/Heilpraktikerin, Heilerziehungspfleger/-in, Hebamme/Geburtshelfer, Entbindungsschwester/-pfleger, Tierarzt/-ärztin, Tierarzthelfer/-in, Tierpfleger/-in, Veterinärmedizinisch-technischer Assistent/-in, Krankenschwester, Krankenpfleger/-in, Krankenpflegehelfer/-in, Kinderkrankenschwester/-pfleger, Kinderpfleger/-in.

Sie haben mit uns eine Unfallversicherung vereinbart, die den Versicherungsschutz ergänzend zu Ziffer 4.2.4 der SVPS-UN auf Gesundheitsschäden durch Infektionen erweitert.

1. Voraussetzungen für die Leistung

1.1 Die versicherte Person hat sich in Ausübung ihrer im Vertrag genannten beruflichen Tätigkeit infiziert.

1.2 Aus

- der Krankengeschichte,
- dem Befund oder
- der Natur der Erkrankung

geht hervor, dass die Krankheitserreger auf eine der in Ziffer 2. bestimmten Art in den Körper gelangt sind.

2. Die Krankheitserreger sind entweder

- durch eine Beschädigung der Haut, wobei mindestens die äußere Hautschicht durchtrennt sein muss,

oder

- durch Einspritzen infektiöser Substanzen in Auge, Mund oder Nase in den Körper gelangt.

Anhauchen, Anniesen oder Anhusten erfüllen den Tatbestand des Einspritzens nicht. Versicherungsschutz besteht jedoch für Diphtherie und Tuberkulose.

Erweiterter Schutz im Invaliditätsfall

Abweichend von Ziffer 2.1.1.1 der SVPS-UN besteht auch dann noch Anspruch auf Invaliditätsleistung, wenn die infektionsbedingte Invalidität nach diesen Besonderen Bedingungen

- innerhalb von drei Jahren nach dem Unfall eingetreten und
- innerhalb dieses Zeitraums von einem Arzt schriftlich festgestellt und von Ihnen innerhalb von weiteren drei Monaten bei uns geltend gemacht worden ist.

Für Unfallversicherungen von Chemikern und Desinfektoren:

Sie haben mit uns eine Unfallversicherung vereinbart, die den Versicherungsschutz ergänzend zu Ziffer 4.2.4 der SVPS-UN auf Gesundheitsschädigungen durch Infektionen erweitert.

1. Voraussetzungen für die Leistung

1.1 Die versicherte Person hat sich in Ausübung ihrer im Vertrag genannten beruflichen Tätigkeit infiziert.

1.2 Aus

- der Krankengeschichte,
- dem Befund oder
- der Natur der Erkrankung

geht hervor, dass die Krankheitserreger auf eine der in Ziffer 1.3 bestimmten Art in den Körper gelangt sind.

1.3 Die Krankheitserreger sind entweder

- durch eine Beschädigung der Haut, wobei mindestens die äußere Hautschicht durchtrennt sein muss, oder
- durch plötzliches Eindringen infektiöser Substanzen in Auge, Mund oder Nase

in den Körper gelangt.

2. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Schädigungen, die als Folge der berufsmäßigen Beschäftigung mit Chemikalien allmählich zustande kommen und Berufskrankheiten sind.

Erweiterter Schutz im Invaliditätsfall

Abweichend von Ziffer 2.1.1.1 der SVPS-UN besteht auch dann noch Anspruch auf Invaliditätsleistung, wenn die infektionsbedingte Invalidität nach diesen Besonderen Bedingungen

- innerhalb von drei Jahren nach dem Unfall eingetreten und
- innerhalb dieses Zeitraums von einem Arzt schriftlich festgestellt und von Ihnen innerhalb von weiteren drei Monaten bei uns geltend gemacht worden ist.